

Landkreis Leipzig

Beschluss

2009/112

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 2009/112
Gremium: Kreistag Sitzung: 6. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2009/112/3 Datum: 03.06.2009
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Leipziger Land über die Erhebung von Nutzungsgebühren in Gemeinschaftsunterkünften zur Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen im Landkreis Leipzig
- 4. Änderungssatzung zur Asylbewerber-GU-Gebührensatzung -

Beschlusstext

Der Kreistag beschließt

die als Anlage beigefügte „4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren in Gemeinschaftsunterkünften zur Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen im Landkreis Leipzig (4. Änderungssatzung zur Asylbewerber-GU-Gebührensatzung)“.

Die Asylbewerber-GU-Gebührensatzung in Gestalt der 4. Änderungssatzung zur Asylbewerber-GU-Gebührensatzung ist als Neufassung öffentlich bekannt zu machen.

gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat - Siegel -

Haushaltsmäßige Veranschlagung

im Verwaltungshaushalt 2009 HHST 1.42000.11000.00
im Vermögenshaushalt 2009 HHST
Über-/Außerplanmäßige Ausgabe ()

**4. Satzung zur Änderung der
Satzung des Landkreises Leipziger Land
über die Erhebung von Nutzungsgebühren in Gemeinschaftsunterkünften zur
Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen im
Landkreis Leipzig
- 4. Änderungssatzung zur Asylbewerber-GU-Gebührensatzung -**

Auf Grund von § 4 Absatz 2 Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz - SächsFlüAG), von § 3 Absatz 1 Satz 2 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) i.V.m. § 3 Nr. 4. des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz - SächsKrGebNG) hat der Kreistag des Landkreis Leipzig in seiner Sitzung am 03.06.2009 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren in Gemeinschaftsunterkünften zur Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (4. Änderungssatzung zur Asylbewerber-GU-Gebührensatzung) beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderungen**

In der Satzung werden alle Bezeichnungen "Landratsamt Leipziger Land" sowie "Landkreis Leipziger Land" durch die Bezeichnungen "Landratsamt Leipzig" bzw. "Landkreis Leipzig" ersetzt.

**§ 2
Bekanntgabe als Neufassung**

Die Asylbewerber-GU-Gebührensatzung in Gestalt der 4. Änderungssatzung zur Asylbewerber-GU-Gebührensatzung ist als Neufassung öffentlich bekannt zu machen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Borna, den 03.06.2009

gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat - Siegel -

Neufassung
Satzung des Landkreises Leipzig
über die Erhebung von Nutzungsgebühren
in Gemeinschaftsunterkünften zur Unterbringung von Asylbewerbern
und anderen ausländischen Flüchtlingen im Landkreis Leipzig
vom 03.06.2009
- Asylbewerber-GU-Gebührensatzung -

Auf Grund von § 4 Absatz 2 Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz - SächsFlüAG) i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 2 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) i.V.m. §§ 2, 9 Absatz 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i.V.m. § 1 Absatz 4 Asylbewerber-GU- Nutzungssatzung hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 03.06.2009 folgende Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren in Gemeinschaftsunterkünften zur Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (Asylbewerber-GU-Gebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

(1)

Der Landkreis Leipzig erhebt für die Unterbringung von Personen in den Gemeinschaftsunterkünften (GU) zur Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen gemäß § 1 Absatz 1 und 2 Asylbewerber-GU-Nutzungssatzung Nutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2)

Gebührensschuldner sind die in § 1 Abs. 2 Buchstaben a) bis f) der Asylbewerber-GU-Nutzungssatzung genannten Ausländer, soweit sie der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen wurden und nicht über anderen Wohnraum verfügen.

(3)

Ausgenommen hiervon sind diejenigen Personen, die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie nach § 2 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLGDVO) sind. Für diesen Personenkreis trägt der Landkreis Leipzig die Unterbringungskosten auf Grundlage des AsylbLG.

(4)

Wird eine Unterkunft von mehreren Personen genutzt, für die ein gemeinsames Nutzungsverhältnis begründet worden ist, so haften diese für die Nutzungsgebühren als Gesamtschuldner. Schuldner der Nutzungsgebühren für minderjährige Kinder sind die gesetzlichen Vertreter. Mehrere gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Nutzungsgebühren

(1)

Die Gebührenpflicht für die Nutzung der Wohnräume entsteht ab dem Monatsersten des auf den Monat folgenden Monat, in dem das Bundesamt einen Ausländer als Asylberechtigten anerkannt hat oder ein Gericht das Bundesamt verpflichtet hat, auch wenn ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, bzw. wenn das Bundesamt oder ein Gericht bestands-/rechtskräftig festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 AufenthG vorliegen. Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht ab dem ersten Tag der Nutzung der Wohnräume der Gemeinschaftsunterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages der ordnungsgemäßen Rückgabe der zugewiesenen Räumlichkeiten und Gegenstände gemäß § 4 Absatz 7 Asylbewerber-GU- Nutzungssatzung nach Bestätigung des Landkreises Leipzig auf dem Abmeldeformular (Abmeldelaufzettel).

(2)

Während einer Nutzungsunterbrechung werden für den Fall, dass der Nutzungsberechtigte in einer Haftanstalt untergebracht ist, keine Nutzungsgebühren erhoben. Bei sonstiger vorübergehender Abwesenheit bleibt die Gebührenpflicht für die Unterkunft bestehen, solange in der GU ein Platz freigehalten wird.

(3)

Die Nutzungsgebühren sind jeweils monatlich am Monatsersten des laufenden Monats fällig, bei der erstmaligen Erhebung mit Bekanntmachung des Gebührenbescheides, soweit in diesem kein anderer Fälligkeitszeitpunkt festgelegt ist.

(4)

In Härtefällen, z.B. bei nicht rechtzeitiger Überweisung der Geldleistungen vom Sozialamt, kann durch den Nutzungsberechtigten eine Stundung oder Ratenzahlung der Nutzungsgebühren beim Landkreis Leipzig beantragt werden.

(5)

Die Erhebung der Nutzungsgebühren erfolgt durch das Landratsamt Leipzig (untere Ausländerbehörde).

§ 3 Gebührenmaßstab

(1)

Die Nutzungsgebühr bestimmt sich nach der Nutzungsdauer.

(2)

Die anrechenbare Nutzungsdauer beginnt ab dem Monatsersten des gemäß § 2 Absatz 1 bestimmten Monats und endet mit Rückgabe der zugewiesenen Räumlichkeiten und Gegenstände gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung.

§ 4 Gebührensätze, Gebührenhöhe

(1)

Die Nutzungsgebühr beträgt pro Person kalendermonatlich 184,93 EUR (in Worten: einhundertvierundachtzig Euro 93/100).

(2)

Die Nutzungsgebühr für Zeiträume von weniger als einem Kalendermonat wird zeitanteilig nach Tagen berechnet. In diesem Fall wird für jeden Tag ein Betrag von 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Borna, den 03.06.2009

gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat - Siegel -